

Schulordnung

A. Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt im gesamten Schulgebäude, auf dem gesamten Schulgelände, am außerschulischen Lernort und vollumfänglich bei allen schulischen Veranstaltungen.

B. Präambel

Unsere Schule ist ein Ort, an dem an jedem Schultag viele Menschen auf engem Raum zusammenkommen. Damit dieses gelingt, ist es wichtig, dass alle ihre Rechte und Pflichten kennen. Wir wünschen uns eine Schule, an der es gerecht und friedlich zugeht, an der wir mit Freude zusammen lernen und arbeiten. Um dieses dauerhaft gewähren zu können, sind einige grundlegende Regeln notwendig und deshalb vereinbaren wir diese Schulordnung. Für das Gelingen tragen wir alle (Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte) gleichermaßen die Verantwortung.

C. Allgemeine Bestimmungen

I. Verhaltensregeln (in Zusammenarbeit mit dem Schülerrat der GS Melbeck)

Auf dem Schulhof:

- Fußball darf nur auf dem vorderen Schulhof gespielt werden. Der Fußballplan ist zu beachten. In der warmen Jahreszeit darf zusätzlich auf der Rasenfläche vom hinteren Schulhof gespielt werden.
- Die Beete vor der Turnhalle betreten wir nicht und lassen auch die Steine dort liegen. Das Werfen oder Schießen mit Steinen ist nicht erlaubt.
- Stöcke werden nicht geworfen oder als Waffe benutzt. Es dürfen nur kurze Stöcke zum Spielen verwendet werden (z.B. in der Sandkiste zum Umrühren).
- Im Winter: Grundsätzlich ist das Schneeballwerfen auf dem Schulhof verboten. Ausnahme ist der Wurf von Schneebällen an die Seitenwand der Turnhalle. Es muss darauf geachtet werden, dass niemand dazwischen läuft (kurze Würfe), sonst erteilt die Aufsicht sofort Wurfverbot für alle.
- Das Klettern in den Sträuchern und Bäumen ist verboten, weil die Äste abbrechen oder Verletzungsgefahr besteht.
- Alle Kinder dürfen in den Sandbereichen mitspielen.
- Der Schuppendienst wird unterstützt, indem:
 - er respektvoll behandelt wird,
 - jeder sein Pausenspielzeug sofort nach dem Klingeln zurückbringt,
 - niemand gegen die Schuppentür oder Schuppenwand schlägt oder tritt.
- Der „Kicker“ im Pavillon darf nur von der Klasse benutzt werden, die gerade auf dem Plan steht.

Im Schulgebäude:

- Ich hinterlasse die Toiletten sauber und wasche meine Hände.
- Ich putze die Schuhe ab und ziehe vor den Klassenräumen die Hausschuhe an.
- Im Schulgebäude bewege ich mich langsam, ruhig und rücksichtsvoll.
- Ich verhalte mich so, dass alle in Ruhe arbeiten und lernen können.

Drinnen und draußen:

- Ich beachte die Stopp-Regel.
- Ich versuche Streitigkeiten mit Worten und STOPP – Zeichen zu lösen. Wenn das nicht hilft, hole ich mir Hilfe (Hofaufsicht, Pausenhelfer).
- Ich nehme Rücksicht auf andere und verhalte mich freundlich, höflich und hilfsbereit.
- Wir helfen uns gegenseitig.
- Ich bin ehrlich.
- Ich achte das Eigentum anderer, nehme nichts weg und mache nichts kaputt.
- Ich helfe mit, die Schule sauber zu halten und werfe meinen Müll in einen Müllbehälter.

II. Notfälle

Bei besonderen Vorkommnissen gelten die Regelungen der „Notfallpläne in Krisensituationen“. Diese sind dem pädagogischen Personal und den Lehrkräften bekannt und für die Schulöffentlichkeit im Sekretariat einsehbar.

Ein Notfallplan ist die Brandschutzordnung. Die Lehrerinnen und Lehrer weisen die Schülerinnen und Schüler in die Brandschutzverordnung (Teil A und B nach DIN 14096) ein. Dieses beinhaltet u.a. Verhalten im Brandfall, Brandverhütung sowie Flucht- und Rettungswege. Eine Brandfallübung findet einmal im Jahr statt.

III. Haftungsausschluss

Für von Schülerinnen und Schülern mitgebrachte Gegenstände, die nicht originär der Schulpflichterfüllung dienen oder für den Unterricht notwendig sind, wird keine Haftung übernommen. Für von Schülerinnen und Schülern begangene und verursachte Sachbeschädigungen besteht Schadensersatzpflicht.

IV. Schulfremde Personen

Externe Besucher (z.B. Gäste, Presse,...) melden sich im Sekretariat an.

V. Aushänge / Veröffentlichungen

Nach § 43 niedersächsisches Schulgesetz obliegt der Schulleitung das Außenvertretungsrecht der Schule. Alle Aushänge, Verteilungen und Veröffentlichung von Schriften, die der Schule zuzuordnen sind, müssen durch die Schulleitung abgezeichnet werden.

VI. Nutzung von digitalen Endgeräten

Grundsätzlich gilt, dass derjenige, der Ton- und/oder Bildaufnahmen im Rahmen schulischer Veranstaltungen anfertigt, eigenständig Einwilligung und Nutzungsrechte der betroffenen Personen einholen muss.

Für die Nutzung und den Betrieb internetfähiger Mobilfunk- und sonstiger elektronischer Geräte gilt:

- Während der Unterrichtszeiten sind diese ausgeschaltet im privaten Bereich aufzubewahren.
- Auf Anordnung der Lehrkräfte für unterrichtliche Zwecke oder in Notfällen ist die Nutzung der Geräte zulässig.
- Wer digitale Endgeräte oder sonstige Endgeräte missbräuchlich verwendet (z.B. Persönlichkeitsrechtsverletzung, Urheberrechtsverletzung, Täuschungsversuch etc.) muss mit schul-, straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen.

VII. Gegenstände und Bekleidung

Das Mitbringen von Gegenständen oder das Tragen von Bekleidung die geeignet sind den Unterricht zu stören oder den Schulfrieden zu gefährden können durch die Lehrkräfte untersagt werden. Störende Gegenstände können bis zum Ende des individuellen Schultages einbehalten werden. Gefährliche Gegenstände (z.B. Waffen etc.) werden nur an die Erziehungsberechtigten ausgegeben.

VIII. Notwendige Daten zur Beschulung

Die Grundschule Melbeck hält sich bei der Erhebung aller für die Beschulung der Schülerinnen und Schüler notwendigen Daten an die rechtlichen Vorgaben.

Veränderungen, wie Umzug, Änderung der Familienverhältnisse, neue Telefonnummer etc. sind der Schule (im Sekretariat) unverzüglich bekannt zu geben.

D. Unterricht

I. Unterrichtsbeginn und –ende

Alle Schülerinnen und Schüler betreten und verlassen das Schulgelände durch den Eingang neben der Turnhalle, **nicht** durch den Eingang bei der Schranke.

Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeiten und Pausen ist verboten. Ausnahme hiervon ist die Anweisung durch die Lehrkräfte oder das pädagogische Personal.

Jedes Kind erhält einen Stundenplan.

Wenn der Unterricht um 7.35 Uhr nach diesem Stundenplan beginnt, werden die Schülerinnen und Schüler ab 7.20 Uhr beaufsichtigt. Die Schülerinnen und

Schüler dürfen sich auf dem vorderen Schulhof (bis zum Klingeln) oder in den Klassen aufhalten.

Wenn der Unterricht um 8.25 Uhr nach diesem Stundenplan beginnt, werden die Schülerinnen und Schüler ab 8.00 Uhr beaufsichtigt. Die Schülerinnen und Schüler dürfen sich auf dem vorderen Schulhof (bis zum Klingeln) oder in den Klassen aufhalten.

Unterrichtsende ist je nach Stundenplan um 12.00 Uhr bzw. 13.00 Uhr.

Nach Unterrichtsschluss verlassen alle Schülerinnen und Schüler unverzüglich das Schulgebäude und das Schulgelände. Ausnahmen sind die „Buskinder“ (siehe II. Schülerbeförderung „Sicherheitsregeln Bushaltestelle“) und die Schülerinnen und Schüler, die an der Hausaufgabenbetreuung teilnehmen. Diese treffen sich vor dem Pavillon.

II. Schülerbeförderung

Es liegt im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten, wie die Schülerinnen und Schüler zur Schule befördert werden.

a) Sicherheitsregeln „Buskinder“

Die Schülerinnen und Schüler, die morgens mit dem Bus zur Schule kommen, betreten unverzüglich das Schulgelände.

Nach Unterrichtsschluss stellen sich alle „Buskinder“ auf dem Schulgelände vor dem Ausgang (Zaun) auf. Nach Aufforderung der zuständigen Aufsicht gehen die Schülerinnen und Schüler geordnet zur Bushaltestelle.

b) Sicherheitsregeln „Fahrradkinder“

Die Erziehungsberechtigten haben darauf hinzuweisen, dass ihr Kind, welches mit dem Fahrrad zur Schule fährt, sich an die Straßenverkehrsordnung hält. Es ist ratsam, dass die Erziehungsberechtigten mit ihrem Kind den Schulweg hinreichend einüben. Des Weiteren haben die Erziehungsberechtigten darauf zu achten, dass ihr Kind mit einem verkehrssicheren Fahrrad und einem Fahrradhelm zur Schule fährt.

In dem Bereich der Buskehre vor der Schule steigen alle Schülerinnen und Schüler vom Fahrrad ab und schieben es.

Die Fahrräder werden ausschließlich auf dem Fahrradabstellplatz („Fahrradkäfig“) neben der Turnhalle abgeschlossen abgestellt.

c) Sicherheitsregeln „Zu-Fuß-Kinder“

Die Erziehungsberechtigten haben darauf hinzuweisen, dass ihr Kind, welches zu Fuß zur Schule geht, sich an die Straßenverkehrsordnung hält. Es ist ratsam, dass die Erziehungsberechtigten mit ihrem Kind den Schulweg hinreichend einüben.

III. Pünktlichkeit und Aufsicht

Die Aufsichten (vor Unterrichtsbeginn, im Unterricht, in den Pausen, Busaufsicht nach Unterrichtsschluss) sind durch einen Aufsichtsplan geregelt.

Die Aufsichten werden durch die Lehrkräfte pünktlich wahrgenommen und sind durch folgende Komponenten gekennzeichnet:

- **kontinuierlich**, d.h. beständig, ununterbrochen
- **aktiv**, d.h. einschreitend bei drohenden Gefahren
- **präventiv**, d.h. vorausschauend, vorbeugend, umsichtig

Das gesamte Aufsichtskonzept ist auf der Homepage der GS Melbeck (wordpress.nibis.de > gsmelbeck) bzw. im Sekretariat nachlesbar.

IV. Fehlzeiten, Versäumnisse und Nachweise

Die Erziehungsberechtigten teilen telefonisch (04134-7005) am Tag der Abwesenheit ihres Kindes dieses bis 8.20 Uhr der Schule mit.

Bis zu drei Tagen können die Erziehungsberechtigten die Fehltage ihres Kindes telefonisch entschuldigen.

Ab dem vierten Fehltag des Kindes ist eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten oder ein ärztliches Attest der Schule vorzulegen.

Die Nachweispflicht von Versäumnissen obliegt den Erziehungsberechtigten. In begründeten Fällen kann ein Nachweis über ein ärztliches Attest verlangt werden. In besonders schweren Fällen kann in Fürsorge für die Schülerinnen und Schüler durch die Schulleitung ein amtsärztliches Attest angeordnet werden. Eine schriftliche Entschuldigung bzw. ein ärztliches Attest über die Nichtvertretbarkeit eines Schulversäumnisses ist unverzüglich nach Wiederaufnahme des Unterrichts vorzulegen, ansonsten gelten die Fehlzeiten als unentschuldigt.

Das Nachholen der Unterrichtsinhalte liegt im Verantwortungsbereich der Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten.

V. Beurlaubungen

Anträge auf Beurlaubungen sind rechtzeitig von den Erziehungsberechtigten schriftlich bei der Schulleitung einzureichen.

VI. Schriftliche Arbeiten / Ersatzleistungen

Durch Krankheit oder aus anderen Gründen versäumte schriftliche Arbeiten sollen die Schülerinnen und Schüler nach Absprache mit der jeweiligen Fachlehrerinn bzw. Fachlehrer nachschreiben.

VII. Fachräume / Sportstätten

Fachräume sind nur in Begleitung eines Lehrers oder einer aufsichtführenden Person zu betreten.

Die Bestimmungen und Regelungen in den Fachräumen und Sportstätten (z.B. Sporthalle, Werkräume,...) sind zu beachten und ihnen ist Folge zu leisten. Hierüber informieren die Fachlehrer.

E. Pausen

Es gibt zwei große Pausen an der GS Melbeck (1. große Pause: um 10.05 Uhr/2. große Pause um 12.00 Uhr). Die Schülerinnen gehen unverzüglich nach dem Klingeln bzw. nach Aufforderung der Lehrkräfte oder des pädagogischen Personals auf den vorderen oder hinteren Schulhof (siehe Kartendarstellung vom Pausenhofgelände im Anhang). Während der großen Pause ist das Betreten des Schulgebäudes untersagt. Ausnahmen sind die Toilettennutzung auf dem vorderen Schulhof oder nach Weisung der Lehrkräfte oder des pädagogischen Personals. In der Zeit zwischen den Herbst- und den Osterferien dürfen die Schülerinnen und Schüler in der 1. großen Pause den „Ruhepausenraum“ für ruhige Aktivitäten (lesen, malen, basteln etc.) nutzen.

Das Pausenende wird durch die Klingel angezeigt. Die Schülerinnen und Schüler gehen unverzüglich zu ihren Klassen- bzw. Fachräumen.

F. Fehlverhalten und Pflichtverletzungen

Bei Fehlverhalten und Pflichtverletzungen sind mit dem Schüler Maßnahmen zur Wiedergutmachung zu erarbeiten.

Ansonsten gelten die Bestimmungen für Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen des Niedersächsischen Schulgesetzes §61.

G. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Die aufgeführten Anlagen sind Bestandteil der Schulordnung:

- Kartendarstellung vom Pausenhofgelände der GS Melbeck

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Schulordnung unberücksichtigt. Die Grundschule Melbeck verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine für diese Bestimmung nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.

Inkrafttreten und unbefristete Gültigkeit mit Beschlussfassung der Gesamtkonferenz vom 20.09.18